



Mit den Straftatbeständen des Terrors werden auch weiter entsprechende Angriffe gegen die Ordnung an der Staatsgrenze der DDR strafrechtlich bekämpft, auch wenn in den Tatbeständen eine gesonderte Hervorhebung der Ordnung an der Staatsgrenze nicht mehr erfolgt.

Nach dem Straftatbestand des Terrors gemäß § 102 StGB wird - wie bisher - für solche terroristischen Gewaltakte, die sich gegen das Leben oder die Gesundheit von DDR-Bürgern bei der Ausübung bzw. Wegen ihrer staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit richten, strafrechtliche Verantwortlichkeit begründet.

Um unserer Verantwortung als Ministerium für Staatssicherheit zur vorbeugenden Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung terroristischer und anderer politisch-operativ bedeutsamer Gewalthandlungen noch besser gerecht zu werden, sind von den Diensteinheiten noch größere Anstrengungen zu unternehmen, um die systematische Erarbeitung operativ bedeutsamer Informationen und Hinweise zur vorbeugenden Verhinderung derartiger Absichten und Aktivitäten feindlicher und anderer krimineller Kräfte weiter zu qualifizieren. Das erfordert zum anderen aber auch, die Gewährleistung einer offensiven Abwehr unmittelbarer Gefahren und eine reaktionsschnelle Bekämpfung und Aufklärung erfolgter terroristischer und anderer politisch-operativ bedeutsamer Gewalthandlungen.